

Landeshauptstadt Schwerin  
Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Rico Badenschier

Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin

– im Hause –

Schwerin, 24.04.2019

### **Wahlrecht für betreute Menschen – Benachrichtigung der bisher vom Wahlrecht ausgeschlossenen Menschen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

bei den letzten Wahlen waren auch in unserer Landeshauptstadt Schwerin Menschen von Wahlrechtsausschlüssen betroffen. Dieser Ausschluss verstößt gegen die UN – Behindertenrechtskonvention.

Nachdem die Linken, Grünen und die FDP mit einer sogenannten abstrakten Normenkontrolle diese Regelung im Europawahlgesetz angegriffen haben, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Wenn die Betroffenen einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen oder Einspruch gegen das Verzeichnis einlegen, können sie bei den Europawahlen wählen. Dafür gib es ein entsprechendes Formular.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Schreibt die Stadt Schwerin die Betroffenen an und informiert sie über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und die Möglichkeit, wählen zu können?
2. Wird mit dem Anschreiben auch ein entsprechendes Antragsformular verschickt?
3. Wird das Anschreiben auch in leichter Sprache verfasst, damit den Sachverhalt alle Betroffenen besser verstehen können?
4. Bis wann müssen die entsprechenden Anträge eingereicht werden?

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Stoof  
Vorsitzende

**Der Oberbürgermeister**

Landeshauptstadt Schwerin – Behindertenbeirat  
Vorsitzende  
Frau Angelika Stoof

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1715

Fax: 0385 545-1749

E-Mail: [sliebknecht@schwerin.de](mailto:sliebknecht@schwerin.de)

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen  
III-WB

Datum

2019-05-07

Ansprechpartner/in

Herr Liebknecht

## **Wahlrecht für betreute Menschen – Benachrichtigung der bisher vom Wahlrecht ausgeschlossenen Menschen**

Sehr geehrte Frau Stoof,

Ihre Anfrage vom 24. April 2019 beantworte ich wie folgt:

- 1. Schreibt die Stadt Schwerin die Betroffenen an und informiert sie über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und die Möglichkeit, wählen zu können?**
- 2. Wird mit dem Anschreiben auch ein entsprechendes Antragsformular verschickt?**
- 3. Wird das Anschreiben auch in leichter Sprache verfasst, damit den Sachverhalt alle Betroffenen besser verstehen können?**

Es ist seitens der Verwaltung derzeit nicht vorgesehen, die betroffenen Personen zu benachrichtigen. Jedoch sieht es das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vor, hierzu kurzfristig die betroffenen Interessenvertretungen zu informieren und eine entsprechende Pressemitteilung zu erarbeiten.

Ein entsprechendes Antragsformular wird auf Verlangen von der Wahlbehörde Schwerin zugesandt. Eine telefonische, schriftliche, sowie örtliche Hilfestellung bei der Ausfüllung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die für das Wählerverzeichnis zuständige Sachbearbeiterin des BürgerBüros gewährleistet.

#### **4. Bis wann müssen die entsprechenden Anträge eingereicht werden?**

Die Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Schwerin muss bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, also dem 05. Mai 2019 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier